



[www.muehlenbecker-land.de](http://www.muehlenbecker-land.de)

# Amtsblatt

*der Gemeinde Mühlenbecker Land*

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

**12. Jahrgang | 30. Juli 2015 | Nummer 5**



*mühlenbecker land*



## Schildow

### **Bekanntmachungen**

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,  
Ausschüsse und Ortsbeiräte

### **Informationen**

der Gemeindeverwaltung, des  
Bürgermeisters und der Versorger

### **Ortsrecht**

Veröffentlichungen von Satzungen,  
Verfügungen und Richtlinien

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.07.2015	Seite 2
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für 2015	Seite 3
Abstimmungsbekanntmachung „Volksbegehren gegen die Erweiterung des Verkehrsflughafen BER“	Seite 5

### Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 8
Impressum	Seite 8

### Amtlicher Teil

## BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 06.07.2015 folgende Beschlüsse gefasst hat:

#### I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

III/0157/15/10	Nachtragshaushalt 2015	III/0179/15/10	Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens mit der Gem. Glienicke/Nordbahn über die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gem. Glienicke/Nordbahn im Bereich Bau (Bauplanungsrecht, Bauordnung, Tiefbau)
III/0162/15/10	Änderung der Prioritätenliste Straßenbau - vorzeitiger Ausbau der Bachstraße, Schubertstraße, Fritz-Reuter-Straße im OT Schildow	III/0189/15/10	Beschluss zur Kostenbeteiligung für die Wiedererrichtung der Brücke am Zehnruutenweg im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A10
III/0162/15/10	Änderung der Prioritätenliste Straßenbau - vorzeitiger Ausbau der Bachstraße, Schubertstraße, Fritz-Reuter-Straße im OT Schildow	III/0172/15/10	Namensgebung Hort Mühlenbeck
III/0163/15/10	Vertrag über Erschließungsleistungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ	III/0183/15/10	Antrag der CDU/FDP Fraktion zur Erstellung eines Straßenbeleuchtungskonzeptes
III/0164/15/10	Vertrag zum interkommunalen Vorhaben „Wiederherstellung des Gutsparkes Schönfließ als öffentliche Parkanlage“	III/0180/15/10	Überfraktioneller Antrag - Zuschuss bzw. Finanzierung von Mittagessen, Vesper und Frühstück in Krippen und Kindergärten
III/0165/15/10	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ	III/0188/15/10	Überfraktioneller Antrag Renaturierung des Summter Sees
III/0166/15/10	Feststellungsbeschluss zur Ergän-	III/0185/15/10	Antrag der CDU / FDP Fraktion Entwicklung „P & R“ Konzept

zung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg)

## Amtlicher Teil

### I. nicht öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

III/0175/15/10	Auftragsvergabe Straßenbau in Schildow, Freyastraße / In den Ruthen	III/0186/15/10	Einstellung einer/eines Auszubildenden für die berufsbegleitende Ausbildung (fachpraktischer Teil) zur Erzieherin/zum Erzieher
		<b>Verwiesen in die Ausschüsse</b>	
III/0176/15/10	Auftragsvergabe für den Bau von 2 Bushaltestellen in der Buswendeschleife am Oberschulstandort Mühlenbeck	III/0159/15	Bauprogramm für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung in der Hermsdorfer Straße im OT Schildow
III/0187/15/10	Auftragsvergabe Schulsicherheitskonzept Käthe-Kollwitz Grundschule Mühlenbeck	gez. Smaldino-Stattaus Bürgermeister	

## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	21.130.400	515.600	246.200	21.399.800
ordentliche Aufwendungen	20.967.500	207.500	16.900	21.158.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	118.300	0	0	118.300
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	21.036.300	515.600	351.700	21.200.200
die Auszahlungen	22.372.400	207.500	0	22.579.900
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.927.000	515.600	246.200	20.196.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.816.100	207.500	0	19.023.600

### Amtlicher Teil

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.109.300	0	105.500	1.003.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.614.700	0	0	2.614.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	941.600	0	0	941.600
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

- § 5
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
  2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
  3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Fachbereichsleiterin Finanzen und Verwaltung entschieden. Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von bisher 250.000 € auf 250.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 € auf 100.000 €

festgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 07.07.2015

gez. Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister



**Amtlicher Teil****ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG**

**Abstimmungsbehörde:**  
**Gemeinde:**  
**Stimmkreis:**

**Gemeinde Mühlenbecker Land**  
**Mühlenbecker Land**  
**8**

**BEKANNTMACHUNG**

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt im Neubau, OT Mühlenbeck Liebenwalder Str. 1 16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck	Montag: 07:00 – 12:00 Uhr Dienstag 09:00 -12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 -12 00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

## Amtlicher Teil

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

## Amtlicher Teil

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.
- II. Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

- III. Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter	Stellvertreter
Peter Kreilinger Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Vlara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

(Dienstsiegel)

Mühlenbecker Land, den 07.07.2015

Die Abstimmungsbehörde – Gemeinde Mühlenbecker Land,  
der Bürgermeister

gez. Filippo Smaldino-Stattaus

## Nichtamtlicher Teil

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

<b>Ortsteil Mühlenbeck</b>  Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider	<b>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</b> Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056 - 41077  Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056 - 74943
<b>Ortsteil Schildow</b>  Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	<b>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</b> Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6  Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152
<b>Ortsteil Schönfließ</b>  Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	<b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1  Tel: 033056 - 590571, E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de
<b>Ortsteil Zühlsdorf</b>  Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump	<b>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</b> Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26  Frau Liekweg privat: Tel: 033397 - 72470, E-Mail: u.liekweg@berlin.de

### Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.10.2015 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 13.10.2015

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

#### Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land  
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,  
OT Mühlenbeck  
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,  
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

#### Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Gutverlag Druck & Medien,  
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel  
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929  
E-Mail: service@gutverlag.com